

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

10. Stück vom Jahre 1901.

Inhalt: Nr. 45. Verordnung, die Prüfung der Ärzte betv. © 106.

Nr. 45. Verordnung,

die Prüfung der Ärzte betreffend;

vom 20. Juli 1901.

Nachdem vom Bundesrathe auf Grund der Bestimmungen in § 29 der Reichsgewerbeordnung eine neue Prüfungsordnung für Ärzte (vergl. Bekanntmachung vom 28. Mai 1901 im Centralblatt für das Deutsche Reich S. 136) beschlossen worden ist, die mit dem 1. October dieses Jahres an Stelle der bisher in Kraft stehenden Bekanntmachungen, betreffend die ärztliche Prüfung und betreffend die ärztliche Vorprüfung vom 2. Juni 1883 (Centralblatt S. 191 flg. und S. 198 flg.) tritt, wird dieselbe in der Anlage unter © für das Königreich Sachsen zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zu ihrer Ausführung verordnet wie folgt:

1. Die zur Ertheilung der Approbation als Arzt für das Reichsgebiet befugten Behörden sind im Königreiche Sachsen die Ministerien des Innern sowie des Kultus und öffentlichen Unterrichts gemeinschaftlich. Geschäftsführendes Ministerium ist das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts, an welches daher alle Eingaben, Berichte, Gesuche zu richten sind, soweit nicht im Folgenden etwas Anderes bestimmt ist.

2. Für Dispensationen, betreffend die ärztliche Vorprüfung und die ärztliche Prüfung, für die Entscheidung auf Beschwerden gegen Beschlüsse der ärztlichen Prüfungskommissionen sowie für die Ertheilung der in § 55 Abs. 2 der Prüfungsordnung bezeichneten Befcheinigung ist das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts die allein zuständige Centralbehörde.